

## Richtlinien für Praxiseinsätze Brückenangebote

vom 5. April 2016

Das Departement erlässt gestützt auf § 3 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote (BbB; RB 412.214) die folgenden Richtlinien.

### I. Grundsatz: Vertrag zwischen Berufsfachschule und Praxisbetrieb

In der Regel wird ein Vertrag zwischen der Berufsfachschule sowie dem Praxisbetrieb geschlossen. Der Vertrag ist auch vom Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Es ist dabei die Vorlage des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) zu verwenden.

### II. Ausnahme: Vertrag zwischen Lernenden und Praxisbetrieb

In Ausnahmefällen wird für den Praxiseinsatz ein Vertrag zwischen dem Jugendlichen und dem Praxisbetrieb geschlossen. Der Vertrag ist der Leitung Brückenangebot zur Kenntnis zu bringen. Der Praxisvertrag bedingt den Besuch des Unterrichts im Brückenangebot. Wird der Unterricht im Brückenangebot abgebrochen, der Praxisvertrag aber fortgeführt, erstattet die Leitung Brückenangebot dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsmarktaufsicht) Meldung.

### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. August 2016 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill